

## Anlage 3: Ausschreibungsbedingungen für die Tertiärregelung und die *Ausfallsreserve*

### 1 Allgemeines

- (1) Die Ausschreibungen für die Tertiärregelung haben diskriminierungsfrei allen *Anbietern* offen zu stehen, die über geeignete *Technische Einheiten* verfügen. Die Austrian Power Grid AG (APG) hat hierfür *Präqualifikationsunterlagen* erarbeitet, die transparent allen Interessierten auf der Homepage der APG zugänglich sind.
- (2) APG wird ihren Bedarf an *Tertiärregelleistung* im Internet auf der elektronischen Ausschreibungsplattform (Anlage 1) veröffentlichen und getrennt nach positiver und negativer *Tertiärregelleistung* ausschreiben. Im Rahmen der Veröffentlichung werden die Angebotszeiträume und die Ausschreibungsprodukte bekannt gegeben.
- (3) Die Angebotsabgabe erfolgt mittels der hierfür von APG zur Verfügung gestellten elektronischen Ausschreibungsplattform. Die entsprechenden Anweisungen bezüglich Eingabe sind zu befolgen.
- (4) APG veröffentlicht die Ausschreibungsergebnisse und die Abrufdaten in anonymisierter Form und übermittelt die Daten in gebotsscharfer Form der E-Control Austria (diese Daten werden nicht veröffentlicht).
- (5) Bei Störungen der Ausschreibungsplattform, der einzelnen Übertragungswege oder bei anderen schwerwiegenden Systemeinschränkungen hat APG das Recht, die aktuelle Ausschreibung auszusetzen bzw. eine Ausschreibung zu annullieren und falls möglich zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen. Ansprüche des *Anbieters* gegen APG bestehen in diesem Fall nicht. Der *Anbieter* wird im Fehlerfall unverzüglich informiert.

## 2 Ausschreibungsprodukte

### 2.1 Definitionen

- (1) Die Tertiärregelung wird durch unterschiedliche Ausschreibungen marktbasiert beschafft:
  - a. Die *Marketmaker* Ausschreibungen dienen dem Zweck, auf wöchentlicher Basis die, gem. ENTSO-E/RGCE Operation Handbook - P1, vorgeschriebenen (Mindest) Anforderungen sowie die Anforderungen an die Sekundärregelung gemäß § 69 EIWOG 2010 sicherzustellen.
  - b. Die Ausschreibungen der *day-ahead Tertiärregelleistung* zielen auf die Mobilisierung kurzfristig freier Kapazitäten ab und ermöglichen zusätzlich ein Anpassen der Arbeitspreise aus den *Marketmaker* Ausschreibungen im Sinne einer Kostenminimierung des Gesamtsystems.
- (2) Unter positiver Richtung versteht man die Vorhaltung von positiver *Tertiärregelleistung* bzw. *Ausfallsreserve* durch den *Anbieter*, d.h. die Lieferung von *Tertiärregelenergie* bzw. von Energie aus der *Ausfallsreserve* bei Abruf.
- (3) Unter negativer Richtung versteht man die Vorhaltung von negativer *Tertiärregelleistung* durch den *Anbieter*, d.h. den Bezug von *Tertiärregelenergie* bei Abruf.

### 2.2 Marketmaker

- (1) Beim Marketmaker werden die *Ausfallsreserve* nach positiver Richtung und die *Tertiärregelleistung* nach negativer Richtung ausgeschrieben.
- (2) Die *Ausschreibungszeiträume* für die *Marketmaker* Ausschreibungen werden auf der Homepage der APG veröffentlicht.
- (3) Die jeweils gültigen *Produktzeitscheiben* werden auf der Homepage der APG veröffentlicht.

### 2.3 Day-ahead Markt

- (1) Im day-ahead Markt wird die *Tertiärregelleistung* getrennt nach positiver und negativer Richtung ausgeschrieben.
- (2) Der *Ausschreibungszeitraum* für die Ausschreibungen der day-ahead *Tertiärregelleistung* ist ein Kalendertag.
- (3) Die jeweils gültigen *Produktzeitscheiben* werden auf der Homepage der APG veröffentlicht.

## 3 Angebotslegung

### 3.1 Grundsätzliches

- (1) Der *Anbieter* kann seine Angebote innerhalb des *Angebotszeitraums* beliebig oft ändern. Dabei wird ein neuer Eingangszeitstempel vergeben und das vorhergehende Angebot überschrieben.
- (2) Das Angebot muss vollständig sein, d.h. alle im Zuge der elektronischen Eingabe geforderten Angaben müssen enthalten sein. Der *Anbieter* ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich.
- (3) Der *Anbieter* wird unmittelbar über die erfolgreiche Abgabe der Angebote informiert.
- (4) Das abgegebene Angebot ist für den jeweiligen *Anbieter* nach Ablauf des *Angebotszeitraums* bindend.
- (5) Jedem Angebot wird eine eindeutige Angebotsnummer zugeordnet.
- (6) Die Ausarbeitung des Angebotes samt den erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen sowie die Anfertigung sonstiger in diesen Unterlagen angeführten Beilagen und Nachweisen erfolgen ausschließlich auf Kosten des *Anbieters*.
- (7) APG ist berechtigt, das Angebot des *Anbieters* auszuschließen, wenn der *Anbieter* nachweislich gegen das wettbewerbsrechtliche Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung gemäß Art. 102 AEUV, § 5 Kartellgesetz 2005 idgF, oder einer anderen auf den *Anbieter* anwendbaren kartellrechtlichen Bestimmung verstößt.
- (8) Die jeweils gültige Angebotsmenge und die Mindestgebotsmenge werden auf der Homepage der APG veröffentlicht.

### 3.2 Marketmaker

Ein Angebot umfasst folgende Angaben:

- a. Blockgröße in MW für die jeweilige *Produktzeitscheibe*;
- b. Leistungspreisangaben (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in EURO/MWh für die jeweilige *Produktzeitscheibe*;
- c. Arbeitspreisangaben (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in EURO/MWh für die jeweilige *Produktzeitscheibe*.

### 3.3 Day-ahead Markt

Ein Angebot umfasst folgende Angaben:

- a. Blockgröße in MW für die jeweilige *Produktzeitscheibe*;
- b. Arbeitspreisangaben (exklusive Umsatzsteuer) in zwei Nachkommastellen in EURO/MWh für die jeweilige *Produktzeitscheibe*. Es sind positive und negative Arbeitspreise zulässig.

## 4 Zuschlag und Abruf

### 4.1 Grundsätzliches

- (1) Der Zuschlag erfolgt auf der Basis aller für die jeweilige Ausschreibung eingegangenen gültigen Angebote. Die Zuschlagsentscheidung der *Tertiärregelleistung* und der *Ausfallsreserve* erfolgt diskriminierungsfrei nach wirtschaftlichen Kriterien. Im Falle von netzbedingten Einschränkungen kann zur Aufrechterhaltung von Systemsicherheit und Systemstabilität von den in Punkt 4.2 und 4.3 genannten Kriterien abgewichen werden. Solche Abweichungen sind zu begründen und zumindest anonymisiert zu veröffentlichen. Die Zuschlagsentscheidung erfolgt für jede Ausschreibung getrennt nach den einzelnen *Ausschreibungsprodukten*.
- (2) APG wird nach erfolgter Zuschlagsentscheidung den *Anbieter* auf elektronischem Weg mittels E-Mails bzw. automatischem E-Mailversand darüber informieren, dass er die Entscheidung über die Annahme der Angebote über sein Benutzerkonto auf der elektronischen Ausschreibungsplattform einsehen kann.
- (3) Nach Zuschlag ist der *Anbieter* innerhalb der jeweiligen *Produktzeitscheibe* des *Ausschreibungszeitraumes* zur *Vorhaltung* von *Tertiärregelleistung* bzw. von *Ausfallsreserve* und zur *Erbringung* von *Tertiärregelenergie* bzw. von Energie aus der *Ausfallsreserve* verpflichtet.
- (4) Die *Anbieter* von *Tertiärregelleistung* bzw. von *Ausfallsreserve* müssen technisch sicherstellen, dass die von ihnen angegebene Leistung 10 Minuten nach Anforderung durch APG tatsächlich in das System der Regelzone eingespeist oder mit der angegebenen Leistung tatsächlich aus dem System entnommen wird.
- (5) Sollten die gereihten Angebote die erforderliche Menge überschreiten, behält sich APG das Recht vor, das letzte zur Erfüllung der zu sichernden *Tertiärregelleistung* bzw. von *Ausfallsreserve* benötigte Angebot bis maximal auf die Mindestgebotsmenge zu kürzen.

- (6) Durch den Zuschlag kommt ein Einzelvertrag über die *Vorhaltung von Tertiärregelleistung* bzw. von *Ausfallsreserve* und bzw. oder die *Erbringung von Tertiärregelenergie* bzw. von Energie aus der *Ausfallsreserve* zustande.
- (7) Die *Erbringung von Tertiärregelenergie* bzw. von Energie aus der *Ausfallsreserve* erfolgt ausschließlich auf Abruf von APG und erfolgt dann mindestens für eine Dauer von 15 Minuten. Diese Mindestlaufzeit gilt jedoch nicht zum Ende der *Produktzeitscheibe*, da in diesem Fall der Abruf zeitgleich mit der *Produktzeitscheibe* endet (vgl. Punkt 3(6) des Rahmenvertrages).

## 4.2 Marketmaker

- (1) Die Reihung der Angebote und die Zuschlagserteilung orientieren sich immer an dem für das Gesamtsystem minimal zu erwartenden Kosten. . Die jeweils gültigen Kriterien für die Reihung der Angebote werden auf der Homepage der APG veröffentlicht.
- (2) Die Angebote der Marketmaker werden, zwecks Einbindung in den day-ahead Markt, in die täglich erstellte Merit-Order-Liste gem. 4.3(1) eingereiht. Bis zum Marktschluss kann der *Anbieter* den Arbeitspreis ändern, jedoch darf der ursprünglich angebotene Arbeitspreis im Falle der Lieferung nicht überschritten und im Falle des Bezuges nicht unterschritten werden.

## 4.3 Day-ahead Markt

- (1) Die Reihung der Angebote und die Zuschlagserteilung orientieren sich immer an dem für das Gesamtsystem erwarteten kostengünstigsten Angebot. Die jeweils gültigen Kriterien für die Reihung der Angebote werden auf der Homepage der APG veröffentlicht.
- (2) APG ruft im Bedarfsfall entsprechend der Angebotsreihung nach den auf der Homepage veröffentlichten Kriterien ab.

## 5 Ausschreibungsprocedere

### 5.1 Marketmaker

- (1) Der *Angebotszeitraum* für Ausschreibungen wird auf der Homepage der APG veröffentlicht.
- (2) Im Falle von erfolglos verlaufenen Ausschreibungen, zum Beispiel durch in Ausschreibungen nicht ausreichend angebotene *Tertiärregelleistungen* bzw. *Ausfallsreserve* (Fehlmengen), wird APG die Marketmaker Ausschreibung wiederholen. Der Umfang der nicht abgedeckten *Tertiärregelleistung* bzw. *Ausfallsreserve* wird je *Ausschreibungsprodukt* aus der Differenz zwischen ausgeschriebener und zugeschlagener *Tertiärregelleistung* bzw. *Ausfallsreserve* ermittelt.

### 5.2 Day-ahead Markt

- (1) Der *Angebotszeitraum* für Ausschreibungen wird auf der Homepage der APG veröffentlicht
- (2) APG hat das Recht, aufgrund von besonderen und begründeten Umständen, wie zum Beispiel das Fehlen von Angeboten, den Zeitpunkt des Marktschlusses kurzfristig zu verschieben. Eine rechtzeitige Verschiebung ist beim Zusammentreffen von Wochenend- und Feiertagen ebenfalls möglich. Diese Änderung des Marktschlusszeitpunktes wird veröffentlicht und die Marktteilnehmer werden im Vorhinein informiert.
- (3) Bei Bedarf hat APG das Recht, die Day-ahead Ausschreibung des aktuellen Liefertages nochmalig zu öffnen, damit *Anbieter* zusätzliche Angebote abgeben können. Bereits bestehende Angebote dürfen jedoch nicht verändert werden.

## 6 Befristung

- (1) Die Genehmigung dieser Ausschreibungsbedingungen durch E-Control Austria endet mit 31.12.2014.
- (2) APG verpflichtet sich daher bis zum 30.06.2014 neue Ausschreibungsbedingungen zur Genehmigung bei der E-Control Austria einzureichen.

## **Anlage 5: Begriffsbestimmungen**

Im Sinne des Rahmenvertrags und seiner Anlagen werden folgende Begriffe definiert:

### **Anbieter**

Ein Anbieter hat das *Präqualifikationsverfahren* der APG erfolgreich durchlaufen, hat die Erklärung des zuständigen Bilanzgruppenverantwortlichen gemäß Anlage 4 eingeholt und ist somit nach Abschluss dieses Rahmenvertrags berechtigt, an den Ausschreibungen zur Vorhaltung von *Tertiärregelleistung* und Erbringung von *Tertiärregelenergie* teilzunehmen.

### **Angebot**

Ein Angebot ist definiert durch das jeweilige *Ausschreibungsprodukt* (Produktzeitscheibe), die angegebene Leistung in Megawatt (MW), den dazugehörigen Leistungs- und/oder Arbeitspreis in Euro pro Megawattstunde (EUR/MWh) sowie den Abgabezeitpunkt.

### **Angebotszeitraum**

Der Angebotszeitraum, ist der Zeitraum innerhalb dessen die Angebotsabgabe für eine Ausschreibung möglich ist.

### **Ausfallsreserve**

Die Ausfallsreserve ist eine Leistungskomponente der Sekundärregelung, die im Rahmen der Tertiärregelung beschafft wird. Die Höhe dieser Leistungskomponente entspricht der zur Kompensation des Ausfalls des größten Kraftwerksblocks in der Regelzone vorzuhaltende Leistung abzüglich der über die Ausschreibung der Sekundärregelung beschafften positiven Sekundärregelleistung. Eine abgerufene Energiemenge in positiver Richtung wird der Ausfallsreserve zugeordnet, wenn der entsprechende Abruf auf einen Kraftwerksausfall zurückzuführen ist.

### **Ausschreibungszeitraum**

Der Ausschreibungszeitraum definiert die gesamte Laufzeit eines *Ausschreibungsproduktes*.

### **Ausschreibungsprodukt**

Ein Ausschreibungsprodukt definiert das Produkt, das innerhalb einer Ausschreibung angeboten wird. Ein Produkt ist dabei durch folgende Eigenschaften gekennzeichnet: *Ausschreibungszeitraum*, *Produktzeitscheibe*, Art der *Tertiärregelleistung* (positiv oder negativ).

## **Bereitstellungsort**

Bereitstellungsort ist jener Ort, an dem die *Tertiärregelleistung* vorgehalten bzw. beim Abruf die *Tertiärregelenergie* erbracht wird.

## **Erbringung von Tertiärregelenergie**

Unter Erbringung von *Tertiärregelenergie* versteht man die physikalische Lieferung bzw. den physikalischen Bezug durch *Technische Einheiten* eines *Anbieters* aufgrund eines Abrufes von APG während der *Produktzeitscheibe* über den gesamten *Ausschreibungszeitraum* eines vereinbarten *Ausschreibungsproduktes* entsprechend den Anforderungen der Tertiärregelung.

## **Erfüllungsort**

Die Erfüllung muss in der Regelzone APG wirken.

## **Präqualifikation**

Präqualifikation ist ein Verfahren, im Rahmen dessen der potentielle *Anbieter* nachweist, dass er die technischen, betrieblichen und organisatorischen Anforderungen erfüllt, um *Tertiärregelleistung* vorzuhalten und *Tertiärregelenergie* zu erbringen. Ein Antrag auf Präqualifikation durch einen potentiellen *Anbieter* erfolgt anhand der von APG auf der Ausschreibungsplattform im Internet veröffentlichten Präqualifikationsunterlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

## **Produktzeitscheibe**

Die Produktzeitscheibe untergliedert den *Ausschreibungszeitraum* in mehrere Teilzeiträume. Die Festlegung der Produktzeitscheiben erfolgt in Anlage 3.

## **Tertiärregelenergie**

Unter Tertiärregelenergie versteht man allgemein die physikalische Lieferung bzw. den physikalischen Bezug durch *Technische Einheiten* eines *Anbieters* zum Zwecke der Tertiärregelung.

## **Tertiärregelleistung**

Unter Tertiärregelleistung wird eine Leistungsreserve verstanden, die entsprechend den Anforderungen der *Präqualifikationsunterlagen* vorgehalten wird. Tertiärregelleistung kann im Sinne einer Erhöhung der Einspeiseleistung bzw. Reduktion der Entnahmeleistung (positiv) sowie im Sinne einer Reduktion der Einspeiseleistung bzw. Erhöhung der Entnahmeleistung (negativ) zur Verfügung stehen. Die Tertiärregelleistung muss in der Leistungsbilanz von APG wirken.



## **Technische Einheit**

Eine Technische Einheit ist die einzelne Erzeugungs- oder Verbrauchseinheit eines *Anbieters*, aus der der *Anbieter* die *Vorhaltung von Tertiärregelleistung* und *Erbringung* bzw. Entnahme von *Tertiärregelenergie* realisiert.

## **Vorhaltung von *Tertiärregelleistung***

Vorhaltung von *Tertiärregelleistung* bedeutet, dass der *Anbieter* in seinen *Technischen Einheiten* die zugeschlagene Leistung im Ausmaß der vereinbarten *Ausschreibungsprodukte* zu jedem Zeitpunkt entsprechend den Anforderungen an die Tertiärregelung der APG freihält.